# Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Oberjosbach Bebauungsplan

"Zu Obernhausen / Erlenfeldchen"



# Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBI. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI, I S. 466).

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.12.2009 (GVBl. I S. 631) und 15.12.2009 (GVBl. I S. 716).

#### <u>Zeichenerklärung</u>

	<u>Katasteramtliche Darstellungen</u>		
	Flurgrenze		
Fl. 24	Flurnummer		
<b>─</b>	Pol y ganpunk †		
2519	Flurstücksnummer		

vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

2	<u>Planzeichen</u>
2.1	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9(1)2 BauGB)
2.1.1	 Baugrenze
2.2	Verkehrsflächen (§ 9(1)11 BauGB)

. . .

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Forstwirtschaftlicher Weg

Zweckbestimmung: Erschließungsweg, es gilt 2.5.1 Zweckbestimmung: Fußweg

> Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9(1)12 u. 14 BauGB) Zweckbestimmung: Fernmeldeanlage

Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB) private Grünfläche

Zweckbestimmung: Freizeitgarten

Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9(1)18 und (6) BauGB) Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Ent-

wicklung von Natur und Landschaft

Zweckbestimmung: Entwicklung Streuobstwiese (Maßnahmen vgl. 2.6.2 u. 2.6.3) Zweckbestimmung: Erhalt Streuobstwiese Zweckbestimmung: Erhalt Extensivgrünland

Erhalt von Laubbäumen Erhalt von Obstbäumen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

# Textliche Festsetzungen

. . . . .

- 2.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gilt: In Gärten mit einer Größe von ≥ 400 qm ist innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche eine freistehende Gartenlaube mit einer Grundfläche von max. 24 gm (inkl. Vordach und überdachtem Freisitz) zulässig. Feuerstätten und Einrichtungen, die die Notwendigkeit von Entwässerung bedingen, sind unzulässig. Eine zentrale Wasserversorgung erfolgt
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB: Die Mindestabstände der Hessischen Bauordnung dürfen auf dem ieweils eigenen Grundstück unterschritten werden, soweit durch den Bebauungsplan in den Abstandsflächen zur Nachbargrenze überbaubare Grundstücksfläche ausgewiesen werden.
- 2.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.v.m. § 12 Abs. 6 BauNVO: Garagen sind unzulässig. Pkw-Stellplätze sind ausschließlich am Rand der Grundstücke auf der dem Erschließungsweg zuge-
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO: Ställe und Einrichtungen für die Klein und Großtierhaltung sind unzulässig.
- 2.5 Eingriffsminimierende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
- 2.5.1 Die Graswege sind als solche zu erhalten und zu pflegen.
- 2.5.2 Im Bereich der Gartengrundstücke ist ausschließlich die Herstellung wasserdurchlässiger Wegeflächen und Stellplätze zulässig.
- 2.5.3 Zur Bepflanzung der Gärten sind ausschließlich einheimische, standortgerechte Laubgehölze sowie ausgewählte Ziersträucher der folgenden Arten zulässig. Für die Anpflanzung von Obstbäumen vgl. Artenliste unter 2.7.

Artenliste 1 (Bäume): Acer campestre Acer pseudoplatanus Carpinus betulus Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Bewährte/ regionaltypisch Alnus glutinosa Frangula alnus Fraxinus excelsior	- Feldahorn - Bergahorn - Hainbuche - Buche - Esche e Hochstammobstbäume - Schwarzerle - Faulbaum - Esche	Prunus avium Quercus robur Quercus petraea Sorbus aucuparia Tilia cordata  Salix alba Salix caprea Salix viminalis	- Vogelkirsche - Stieleiche - Traubeneiche - Eberesche - Winterlinde - Silberweide - Salweide - Kopfweide
Artenliste 2 (Sträucher): Carpinus betulus Comus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogyna Crataegus laevigata	<ul> <li>Hainbuche</li> <li>Roter Hartriegel</li> <li>Hasel</li> <li>Eingriffeliger Weißdorn</li> <li>Zweigriffeliger Weißdorn</li> </ul>	Frangula alnus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rosa canina agg.	- Faulbaum - Liguster - Heckenkirsche - Schwarzdorn - Hundsrose
blühende Ziersträucher Comus mas Buxus sempervirens Forsythia intermedia Ilex aquifolium Deutzia gracilis Hydrangea macropylla	<ul><li>Komelkirsche</li><li>Buchsbaum</li><li>Forsythie</li><li>Stechpalme</li><li>Deutzie</li><li>Hortensie</li></ul>	Laburnum vulgare Mespilus germanica Philadelphus coronarius Syringa vulgaris Weigela florida	- Goldregen - Mispel - Falscher Jasmin - Flieder - Weigelie
und Beerenobst Ribes nigrum Ribes rubrum Ribes uva-crispa	<ul><li>Schw. Johannisbeere</li><li>Rote Johannisbeere</li><li>Stachelbeere</li></ul>	Rubus fruticosus spec. Rubus idaeus Vaccinium corymbosum	- Brombeere - Himbeere - Gartenheidelbeere
Artenliste 3: Kletterpflanze Campsis radicans Clematis-Hybriden Hedera helix Humulus lupulus Lonicera caprifolium	en - Trompetenblume - Clematis, Waldrebe - Efeu - Hopfen - Geißblatt	Lonicera periclymenum Parthenocissus quinquefolia/ tricuspidata Polygonum aubertii Vitis vinifera Wisteria sinensis	- Wald-Geißblatt  - Wilder Wein  - Kletterknöterich  - Echter Wein

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwie-

- 2.6 Maßnahmen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB, die den Eingriffen im Plangebiet als Ausgleich zuge-
- 2.6.1 Für Grundstücke auf denen eine Gartenlaube neu errichtet werden kann (Nr. 73, 74, 2456-2461, 2462/1, 2464/1, 2518, 2520), gilt: Pro angefangene 300 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein bewährter Hochstamm-Obstbaum (Hochst., zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm) oder Laubbaum (Solitär, dreimal verpflanzt, mit Ballen, 150-200 cm) anzupflanzen und fachgerecht zu pflegen. Anstelle eines Baumes kann wahlweise eine Gehölzgruppe aus heimischen standortgerechten Laubsträuchern (Sträucher, verpflanzt, 100-150 cm) auf einer Fläche von 15 qm ge-

- 2.6.2 Für Grundstück Nr. 2559 gilt: Sämtliche vorhandenen Hochstamm-Obstbäume sind zu erhalten (aufgrund ihrer besonderen tierökologischen Wertigkeit ausdrücklich auch die abgestorbenen bzw. absterbenden Bäume); für jeden der abgängigen Bäume ist eine gezielte Nachpflanzung eines jungen Obstbaumes (Hochst., zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm) vorzuneh-
- 2.6.3 Für Grundstücke auf denen ein Freizeitgarten (inkl. Gartenlaube) neu eingerichtet werden kann (Nr. 61, 66., 72, 2453), gilt: 20 % der Grundstücksfläche sind von einer Einfriedung auszunehmen und mit Hochstamm-Obstbäumen (Hochst., zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm) in einer Dichte von mindestens 1 Obstbaum je angefangene 100 qm zu bepflanzen. Die Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Der Unterwuchs ist als 1-2-schüriges Extensivgrünland zu pflegen. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist unzulässig.
- 2.6.4 Für Grundstück Nr. 2519, auf dem ein Freizeitgarten neu eingerichtet werden kann, gilt: Die vorhandene Streuobstzeile ist von einer Einfriedung auszunehmen und durch Nachpflanzung von mindestens drei weiteren Hochstamm-Obstbäumen (Hochst., zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm) zu ergänzen. Zu den vorhandenen Bäumen ist dabei jeweils ein Pflanzabstand von 8-10 m einzuhalten. Sämtliche vorhandenen und geplanten Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen. Der Unterwuchs ist als 1-2-schüriges Extensivgrünland zu pflegen. Die erste Mahd soll erst ab 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen. Eine Düngung ist unzulässig.

#### Sortenliste für Obstbäume (Hochst., zweimal verpflanzt, ohne Ballen, Stammumfang 8-10 cm)

- Winterglockenapfel

- Königin Viktoria

- Nanymirabelle

- Baumanns Renette Jakob Lebel - Kaiser Wilhelm Brauner Matapfel - Königlicher Kurzstiel Brettacher Champagner-Renette - Landsberger Renette Danziger Kantapfel (Roter Kardinal) - Minister von Hammerstei Dülmener Rosenapfel - Rheinischer Bohnapfel - Rheinischer Krummstiel Engelsapfel Geflammter Kardinal (Herrenapfel) - Roter Boskoop Geheimrat Oldenburg - Rote Sternrenette Gelber Edelapfel (Zitronenapfel) - Roter Herbstkalvill Gestreifter Matapfel - Roter Trierer Weinapfel Goldparmäne Riesenboiken - Schafsnase (Gelber Bellefleur) Goldrenette von Blenheim - Grahams Jubiläum - Schöner von Nordhausen Graue Französische Renette - Weißer Klarapfel (Haferapfel)

Alexander Lucas - Madame Verté - Mollebusch Clapps Liebling Gellerts Butterbirn Neue Poiteau Gräfin von Paris Pastorenbirne Gute Graue Vereinsdechantbirne

Gravensteiner

Liste 2: Birnen

Ersinger Frühzwetsche

- Köstliche von Charneux Liste 3: Zwetschen, Pflaumen, Mirabellen - Anna Späth - Große Grüne Reneklode Auerbacher - Hauszwetsche (in Sorten) Bühler Frühzwetsche

- Graf Althans - Ontariopflaume Liste 4: Kirschen - Büttners Rote Knorpelkirsche - Kassins Frühe Dönnissens Gelbe Knorpelkirsche - Ochsenherzkirsche Große Prinzesskirsche - Rote Knorpelkirsche Große Schwarze Knorpelkirsche - Schneiders Späte Knorpelkirsche Hedefinger Riesenkirsche

# Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO – Integrierte Orts- und Gestaltungssatzung)

#### 3.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 HBO gilt:

- 3.1.1 Gartenlauben sind in einfacher Holz- oder Steinbauweise auszuführen. Das äußere Erscheinungsbild ist in Naturholzton bzw. in gedeckten Farben zu halten. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Die max. Firsthöhe beträgt 3,0 m über Oberkante des natürlichen Geländes (gemittelt).
- 3.1.2 Die maximale Dachneigung im Plangebiet beträgt 20°. Zulässig sind Sattel-, Pult- und Flachdächer Zur Dacheindeckung sind ausschließlich nicht reflektierende Materialien in dunklen Farbtönen zu

## 3.1.3 Photovoltaikanlagen sind auf Dachflächen bis zu einer Größe von 10 qm zulässig.

3.1.4 Abweichend von § 6 Abs. 10 Nr. 6 HBO sind ausschließlich gebrochene Einfriedungen als Drahtgeflecht oder Holzlatten bis zu einer Höhe von max. 1,8 m über Oberkante des natürlichen Geländes in Verbindung mit einheimischen, standortgerechten Laubsträuchern oder Kletterpflanzen zulässig. Die Einfriedungen können auch als Laubgehölzhecken aus heimischen Arten ausgeführt werden. Mauern und Betonsockel sind unzulässig.

# Nachrichtliche Übernahme

# Gemäß § 16 Nachbarschaftsgesetz gilt:

(1) Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt.

# 4.2 Gemäß § 20 HDSchG gilt:

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich an-

# Ergänzende Empfehlungen des Umweltberichts

- Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann zur Bewässerung der Beete verwendet werden. Die Regenwasserbehältnisse sollten mit einem Überlauf ausgestattet und an eine Versickerungsmulde angeschlossen werden.
- Die Befestigung von Gehwegen, Terrassen und nicht überdachten Freisitzen im Bereich der Kleingärten sollte in wasserdurchlässiger bzw. den Oberflächenabfluss minimierender Bauweise (Schotterrasen, Holzpflaster oder im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Fugenanteil von 30 %) erfolgen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zu versickern.
- 5.3 Die Mahdhäufigkeit von Rasenflächen sollte auf einen zwei- bis dreiwöchigen Turnus reduziert
- 5.4 Geeignete Rasenflächen sollten durch Extensivierung der Schnitthäufigkeit auf ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu Wildwiesen entwickelt werden. Der erste Schnitt sollte dabei etwa Ende Juni, der zweite etwa Anfang Oktober erfolgen. Die Verwendung als Grünfutter bzw. Heu sollte dabei Priorität besitzen. Alternativ ist das Mahdgut frühestens nach etwa 2-3 Tagen zu entfernen und einer Kompostierung zuzuführen bzw. als Mulchmaterial zu verwenden.
- 5.5 Eine Düngung von Rasen- und Wiesenflächen sollte unterbleiben. Zur Düngung von Beeten sollten ausschließlich organische Materialien verwendet werden. Auf einen Einsatz von Pestiziden sollte
- 5.6 Bei der Bepflanzung von Beeten und Rabatten im Eingangs- und Repräsentationsbereich sollten altbewährte, regionaltypische einjährige Zierpflanzen, Stauden und Rosen bevorzugt werden. Empfohlen wird auch die Verwendung von Wildstauden sowie Heil- und Gewürzpflanzen.

- 6.1 Für Abwassersammelgruben außerhalb von Wasserschutzgebieten gilt, dass die bauaufsichtliche Zulassung und Genehmigung der Anlage sowie die Dichtheitsprüfung den Gemeindewerken Niedernhausen vor Inbetriebnahme der Abwassersammelgrube nachzuweisen ist. Das gesammelte häusliche Abwasser in Abwassersammelgruben ist gemäß der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niedernhausen, § 6(3), den Gemeindewerken Niedernhausen zur Entsorgung zu überlassen. Die Entsorgung hat mindestens 1-jährlich zu erfolgen. Über den Betrieb der Abwassersammelgruben ist ein Betriebsbuch zu führen und den Gemeindewerken Niedernhausen bei Kontrollen vorzulegen. Die Menge des anfallenden häuslichen Abwassers ist durch einen geeigneten Frischwasserzähler in den entsprechenden Wasserzuleitungen zu erfassen und muss identisch mit dem zu entsorgenden Abwasser sein.
- 6.2 Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen der lesy Hessen GmbH sowie der Süwag Energie AG vorhanden. Diese dürfen im Bestand nicht beschädigt oder in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. Auf die einschlägigen Schutzbestimmungen wird verwiesen.
- 6.3 Die Errichtung von Gartenlauben sowie die dafür evtl. notwendig werdenden Rodungsarbeiten haben außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattzufinden bzw. zu beginnen.

#### Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 04.12.1996 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 23.01.1997 in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier.

#### 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:

Der Planvorentwurf wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.05.2008 in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier in der Bürgerinformationsveranstaltung am 09.06.2008 vorgestellt.

#### 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:

Der Planvorentwurf wurde an die Behörden mit Schreiben vom 21.02.2007 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen; 30.03.2007.

#### 4. Beschluss über die Auslegung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung wurde durch die Gemeindevertretung am 16.12.2009 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

#### 5. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Planentwurf, die Begründung und die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden nach ortsüblicher Bekanntmachung am 26.01.2010 in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier in der Verwaltung in der Zeit vom 08.02.2010 bis 08.03.2010 einschließlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

#### 6. Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:

Der Planentwurf wurde an die Behörden mit Schreiben vom 25.01.2010 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.02.2010 bis 08.03.2010 einschließlich festgelegt.

#### 7. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB:

Der Planentwurf wurde von der Gemeindevertretung am 30.06.2010 als Satzung beschlossen.

#### 8. Ausfertigung:

Der Bebauungsplan wurde am 19.07.2010 ausgefertigt.

#### Bestätigung der Vermerke 1.-8.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

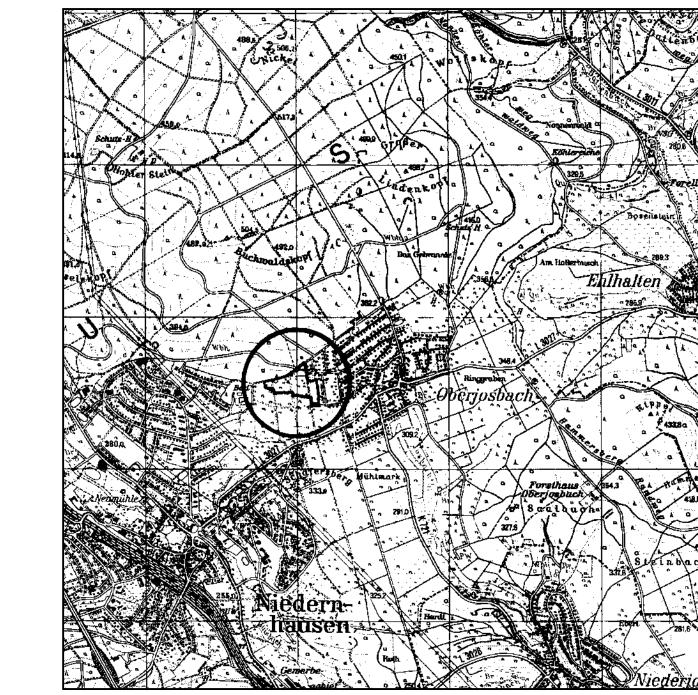
Niedernhausen, den 19.07.2010

### In-Kraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:

Der Bebauungsplan wurde am 26.07.2010 ortsüblich in der Idsteiner Zeitung und im Wiesbadener Kurier bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan am 27.07.2010 in Kraft getreten.

Niedernhausen, den 27.07.2010

# Übersichtskarte (Maßstab 1: 25.000)



<u>lanungsbüro Holger Fischer, Konrad-Adenaue</u>r-Str. 16 - 35440 Linden - Tel. 06403 / 9537-0, Fax. 9537-30 ▲ Gemeinde Niedernhausen, Ortsteil Oberjosbach 22.01.07 / 23.04.08 26.10.09 / 07.01.10 Bebauungsplan 07.05.2010 "Zu Obernhausen / Erlenfeldchen" Bearbeitet: Späth Roeßing

109 x 71 cm

Maßstab: 1 : 1,000